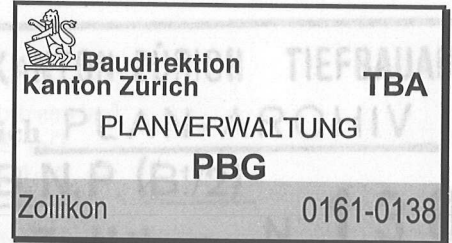


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. Januar 1964**



375. Baulinien (Genehmigung). Am 21. Juni 1963 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. November 1960 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Rütistrasse (Hinterdorf- bis Gustav Maurer-Strasse), alles Strassen III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Januar 1964 sind gegen den am 2. Dezember 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die zirka 580 m lange Rütistrasse verbindet die Gustav-Maurer-Strasse mit der Hinterdorfstrasse und nimmt dabei talseits die Alfred Ulrich-Strasse und den Niederfelbenweg, bergseits die Dachslerenstrasse auf (alles Strassen III. Kl.). Gegenstand der Vorlage bilden die Teilstücke zwischen der Gustav Maurer-Strasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 599 sowie zwischen der Dachslerenstrasse und der Hinterdorfstrasse, während auf dem mittleren, zirka 150 m langen Teilstück die mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2923 vom 17. November 1938 und 2656 vom 18. Juli 1957 (Schliessung der Baulinienlücke Felbenweg) genehmigten Baulinien nicht abgeändert worden sind. Anlass zur Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien gab insbesondere die verkehrstechnisch erwünschte Neugestaltung der Einmündung in die Gustav Maurer-Strasse. Der Vorlage liegt ein Ausbauprojekt mit einer 6 m breiten Fahrbahn, einem talseitigen, 2 m breiten Gehweg und einem bergseitigen, 1 m breiten Schutzstreifen zugrunde. Da die neuen Baulinien mit einem Abstand von 19 m festgesetzt wurden, was im Hinblick auf den reinen Erschliessungscharakter der Rütistrasse hingenommen werden kann, verbleiben beidseitige Vorgartengebiete von 5 m Breite.

Im mittleren Teilstück, wo die Gemeinde wegen der bestehenden Ueberbauung von einer Aufhebung und Neufestsetzung der erwähnten rechtskräftigen Baulinien abgesehen hat, verbleiben Vorgartengebiete von 4 bzw. 5 m Breite, weil der alte Baulinienabstand nur 17 bzw. 18 m beträgt. Diese Baulinien sollten daher bei Gelegenheit, spätestens jedoch nach erfolgtem Ausbau, ebenfalls erweitert werden. Ebenso sollte dazumal auch die Niveaulinie (RRB Nr. 2923 vom 17. November 1938) angepasst werden.

Die Baulinien weisen bei den Verzweigungen mit den anschliessenden Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits genehmigten Baulinien der Bleulerstrasse, Stadtgemeinde Zürich, bzw. der Gustav Maurer-Strasse (RRB Nrn. 1355 vom 9. November 1899, 1670 vom 4. Juli 1918 und 2378 vom 19. Juli 1956), der Alfred Ulrich-Strasse (RRB Nr. 2328 vom 14. November 1935), des Niederfelbenweges (RRB Nr. 290 vom 2. Februar 1939) und der Quartierstrasse Hintere Zünen (RRB Nr. 1507 vom 2. Mai 1957) an. Im Bereich der genannten Anschlüsse sind diese Baulinien, mit Ausnahme jener der

Bleulerstrasse (Stadtgemeinde Zürich), aufgehoben und neu festgesetzt. Die Niveaulinie wurde nicht geändert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 23. November 1960 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Rütistrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Januar 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler